

IV. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Erlassen am 8. Juni 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Dezember 2009¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988² wird wie folgt geändert:

Überschrift nach Art. 16. 1bis. Vorfinanzierung

Beiträge des Bundes

Art. 16bis (neu). Der Kanton kann Beiträge des Bundes an technische Massnahmen für den Personen- oder Güterschienenverkehr innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets vorfinanzieren, wenn die Massnahmen dem öffentlichen Personenverkehr im Kanton dienen.

Die Vorfinanzierung erfolgt durch:

- a) zinsvergünstigte oder zinslose Darlehen;
- b) Beteiligung an den Zinskosten von Vorfinanzierungen Dritter.

Kantonsrat

Art. 21. Der Kantonsrat beschliesst:

- a) ein mehrjähriges Programm über die geplanten Förderungsmassnahmen und deren Finanzierung;
- b) die Förderungsmassnahmen im einzelnen und mit dem Voranschlag den erforderlichen Kredit;
- c) Vorfinanzierungen und Beiträge an technische Massnahmen, die den Staat mit mehr als Fr. 6'000'000.– belasten.

¹ ABI 2010, 130 ff.

² sGS 710.5.

Regierung a) Aufgaben

Art. 22. Die Regierung:

- a) ...
- b) schliesst Vereinbarungen über Vorfinanzierungen und über technische Massnahmen ab;
- c) beschliesst Vorfinanzierungen und Beiträge an technische Massnahmen bis Fr. 6'000'000.–;
- d) stellt Pflicht und Umfang der Rückerstattung von Beiträgen fest.

II.

Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967³ wird wie folgt geändert:

2. Staatsstrassenbau und Staatsbeiträge an Verkehrsunternehmungen

Art. 7bis. Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen die Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– zur Folge haben, über:

- a) Projekte für den Bau von Staatsstrassen, ausgenommen Nationalstrassen;
- b) Staatsbeiträge nach dem Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
- c) Staatsbeiträge und Vorfinanzierungen nach dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988⁴. Dem fakultativen Referendum unterstehen die Beschlüsse des Kantonsrates nach dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, die zulasten des Staates während wenigstens zehn Jahren eine wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 200'000.– je Linie oder von mehr als Fr. 2'000'000.– je Tarifverbund zur Folge haben.

Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen ferner Änderungen von Kantonsratsbeschlüssen, die dem fakultativen Finanzreferendum unterstanden haben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ sGS 125.1.

⁴ sGS 710.5.